

DIESES DOKUMENT ENTHÄLT WICHTIGE INFORMATIONEN UND ERFORDERT SOFORTIGE AUFMERKSAMKEIT.

Die Verteilung dieses Dokuments kann in bestimmten Rechtsordnungen rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Dokuments gelangen, sind verpflichtet, sich über solche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Die nachfolgende Aufforderung zur Abstimmung ohne Versammlung wird nur außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („Vereinigte Staaten“) und nur an Personen abgegeben, die keine „U.S. Personen“ (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung definiert) sind. Dieses Dokument stellt weder ein Angebot zum Verkauf noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten oder einer anderen Rechtsordnung dar.



ABO Energy GmbH & Co. KGaA

Wiesbaden

AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE

der

ABO Energy GmbH & Co. KGaA

mit Sitz in Wiesbaden,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden

unter der Handelsregisternummer HRB 35117,

Geschäftsanschrift: Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden

(„**Emittentin**“ und zusammen mit ihren konsolidierten Tochterunternehmen, „**Gruppe**“)

betreffend die

Anleihe 2024/2029

(ISIN DE000A3829F5 / WKN A3829F)

im Gesamtnennbetrag von EUR 80.000.000,00,

eingeteilt in 80.000 unter sich gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen

im Nennbetrag von je EUR 1.000,00

(jeweils „**Schuldverschreibung**“ und zusammen

„**Schuldverschreibungen**“ oder „**Anleihe**“)

Unter den Bestimmungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe (in ihrer jeweils geänderten oder ergänzten Fassung, die „**Aufforderung zur Stimmabgabe**“) fordert die Emittentin hiermit die Inhaber der Schuldverschreibungen (jeweils und zusammen, „**Anleihegläubiger**“) während des Abstimmungszeitraums

**beginnend am Dienstag, den 10. Februar 2026, um 00:00 Uhr (MEZ),
und endend am Donnerstag, den 12. Februar 2026, um 24:00 Uhr (MEZ)
(„Abstimmungszeitraum“)**

zu einer Abstimmung ohne Versammlung auf („**Abstimmung ohne Versammlung**“) und bittet um die Zustimmung der Anleihegläubiger zu den von der Emittentin unterbreiteten Beschlussvorschlägen.

Die Abstimmung ohne Versammlung wird von dem Notar Dr. Matthias Horbach mit Amtssitz in Frankfurt am Main („**Abstimmungsleiter**“) als Abstimmungsleiter geleitet, der von der Emittentin zu diesem Zweck bestellt wurde.

Die Anleihegläubiger sollten diese Aufforderung zur Stimmabgabe sorgfältig und vollständig lesen.

A. HINTERGRUND DER ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG

Die Emittentin ist ein führender Projektentwickler für Anlagen der Energieversorgung aus erneuerbaren Energiequellen (Wind- und Sonnenenergie, Batteriespeicher, sowie Wasserstoff) mit Sitz in Wiesbaden. Die Anlagen werden nach ihrer Projektierung, Entwicklung und Errichtung schlüsselfertig an Investoren veräußert. In den Technologien Windkraft, Solarenergie und Batteriespeicher deckt die Gruppe international (aktuell in 14 Ländern auf vier Kontinenten) die komplette Wertschöpfungskette der Projektierung und Errichtung ab.

Die Emittentin befindet sich derzeit in einer finanziell angespannten Situation, die eine Sanierung erfordert. Mit Ad-hoc-Mitteilung vom 19. November 2025 teilte die Emittentin mit, dass die Geschäftsführung statt dem prognostizierten Konzernjahresüberschuss zwischen EUR 29 Millionen und EUR 39 Millionen sowie einer Steigerung der Konzerngesamtleistung zwischen 5 % und 30 % (auf Basis der Konzerngesamtleistung des Geschäftsjahres 2024 in Höhe von EUR 445,4 Millionen Euro) nach aktuellem Stand einen Konzernjahresfehlbetrag von rund -EUR 95 Millionen und eine Konzerngesamtleistung von rund EUR 250 Millionen erwartet. Wesentliche Ursachen hierfür liegen in einem aktuell besonders herausfordernden nationalen und internationalen Marktumfeld. So verschoben sich zum einen wesentliche Windprojekte der Emittentin in das Geschäftsjahr 2026. Zum anderen mussten aufgrund gesunkener Erwartungen an das Zuschlagsniveau der Einspeisevergütungen Neubewertungen und damit erhebliche Sonderabschreibungen vorgenommen werden. Vor diesem Hintergrund hat die Emittentin ein umfassendes Effizienz- und Transformationsprogramm gestartet, um Prozesse und Strukturen sowie das Länderportfolio an das veränderte Marktumfeld anzupassen.

Mit Ad-hoc-Mitteilung vom 15. Januar 2026 teilte die Emittentin ferner mit, dass die Jahresprognose 2025 erneut anzupassen ist. Die Emittentin teilte mit, dass die Geschäftsführung nach vorläufigen Zahlen für das Geschäftsjahr 2025 nunmehr von einem Konzernjahresfehlbetrag in Höhe von rund EUR 170 Millionen ausgeht. Die Konzerngesamtleistung wird voraussichtlich rund EUR 230 Millionen betragen. Die Korrektur resultierte im Umfang von rund EUR 40 Millionen aus Verschiebungen und im Umfang von rund EUR 35 Millionen aus Wertberichtigungen aufgrund von aktuellen Marktveränderungen in Deutschland und international. Zu den Verschiebungen zählen bislang für das Geschäftsjahr 2025 eingeplante Rechteverkäufe von Wind- und Batterieprojekten in Deutschland. Gegenüber vorherigen Planungen verzögert haben sich zudem Abrechnungen von erbrachten Entwicklungsleistungen sowie die Abnahme von eingeplanten Bauleistungen.

Wie die Emittentin mit weiterer Ad-hoc-Mitteilung am 23. Januar 2026 bekanntgegeben hat, hat die Emittentin dazu mit den Gläubigern der der Emittentin gewährten Konsortialkreditverträge, bilateralen Darlehen, Avallinien und Schulscheindarlehen

(zusammen „**Finanzierungen**“) am 23. Januar 2026 eine Stillhaltevereinbarung (*Standstill Agreement*) abgeschlossen, um die weitere Verhandlung und Umsetzung eines Konzepts zur nachhaltigen Sanierung der Emittentin („**Sanierungskonzept**“) zu ermöglichen. Die Stillhaltevereinbarung sieht vor, dass die beteiligten Gläubiger für den Zeitraum bis zum 27. März 2026 keine Rechte aus (potenziellen) Kündigungsgründen unter den Finanzierungen geltend machen. Der Stillhaltezeitraum kann auf Antrag der Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen bis maximal zum 31. Mai 2026 verlängert werden. Parallel hat die Emittentin die EY-Parthenon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („**Sanierungsgutachter**“) beauftragt, ein Sanierungsgutachten zu erstellen, das den Anforderungen des Bundesgerichtshofes und den Grundsätzen des IDW S 6 entspricht und das Anfang Februar 2026 als Entwurf vorliegen soll. Auf dieser Grundlage sollen anschließend ein Termsheet für das Sanierungskonzept bzw. weitere Vereinbarungen zwischen der Emittentin und den Fremdkapitalgebern verhandelt werden.

Die Emittentin beabsichtigt zudem, auch die Gläubiger der Anleihe 2024/2029 (ISIN: DE000A3829F5) in die Stillhaltevereinbarung und erforderlichenfalls in das Sanierungskonzept einzubeziehen sowie bestimmte Änderungen an den Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen („**Anleihebedingungen**“) vorzunehmen. Zu diesem Zweck bittet die Emittentin die Anleihegläubiger, zur Ermöglichung des Sanierungskonzepts in einem ersten Schritt im Wege der Abstimmung ohne Versammlung Folgendes zu beschließen:

- **Aufhebung der Negativverpflichtung (Negative Pledge):** Nach Ziffer 1.5 der Anleihebedingungen darf die Emittentin (vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen) während der Laufzeit der Anleihe keine Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zur Besicherung von Finanzverbindlichkeiten bestellen (und muss dies auch für Tochtergesellschaften sicherstellen), wenn sie nicht gleichzeitig eine gleichwertige Sicherheit für die Schuldverschreibungen bestellt. Diese Regelung könnte verhindern, dass die Emittentin Sicherheiten für (Zwischen-) Finanzierungen bestellt, auf die sie im Rahmen der Sanierung dringend zur Deckung ihres akuten Aval- und Kapitalbedarfs angewiesen ist. Die Erarbeitung und erfolgreiche Umsetzung des Sanierungskonzepts setzen daher voraus, dass die Negativverpflichtung aufgehoben wird.
- **Vorübergehender Verzicht auf die Ausübung von Kündigungsrechten und Streichung des Kündigungsrechts nach Ziffer 4.2 Satz 2 lit. (b)(i)(C) der Anleihebedingungen:** Nach Ziffer 4.2 Satz 1 und Satz 2 lit. (b)(i)(C) der Anleihebedingungen kann jeder Anleihegläubiger seine Schuldverschreibungen fällig stellen und die unverzügliche Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum Tag der Rückzahlung auflaufenden Zinsen verlangen, wenn die Emittentin aufgrund von tatsächlichen oder erwarteten finanziellen Schwierigkeiten Verhandlungen mit einem Großteil der Gläubiger im Hinblick auf eine generelle Neuordnung oder Umschuldung ihrer Verbindlichkeiten beginnt.

Die Emittentin befindet sich derzeit in Verhandlungen mit den Gläubigern verschiedener Finanzierungsinstrumente über ein Sanierungskonzept, in das auch die Anleihegläubiger einbezogen werden sollen. Diese Verhandlungen würden gefährdet, wenn individuelle Anleihegläubiger unter Berufung auf Ziffer 4.2 Satz 1 und Satz 2 lit. (b)(i)(C) der Anleihebedingungen oder gesetzliche Bestimmungen ein (vermeintliches) Kündigungsrecht ausüben könnten. Um dieses Risiko für die nachhaltige Sanierung der Emittentin, die insbesondere auch im Interesse aller Anleihegläubiger liegt, auszuschließen, wird ein vorübergehender Verzicht auf die Ausübung von Kündigungsrechten sowie die Streichung des Kündigungsrechts nach Ziffer 4.2 Satz 2 lit. (b)(i)(C) der Anleihebedingungen vorgeschlagen. Letztgenanntes Kündigungsrecht könnte eine nachhaltige Sanierung der Emittentin gefährden und sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

- **Bestellung eines gemeinsamen Vertreters:** Nach Ziffer 8.5 Satz 1 der Anleihebedingungen können die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss einen gemeinsamen Vertreter bestellen und die Übertragung von Rechten auf diesen bestimmen. Um Verhandlungen und Abstimmungen im Rahmen der Sanierung sowie den Abschluss der Verträge zur Implementierung des Sanierungskonzepts zu erleichtern und die Rechte der Anleihegläubiger ausreichend zu berücksichtigen, soll ein gemeinsamer Vertreter bestellt werden. Die Emittentin möchte dafür die Dentons GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Berlin, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Rechtsanwalt Andreas Ziegenhagen, vorschlagen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der laufenden Sanierungsverhandlungen bereits eine Mandatierung der Dentons Europe (Germany) GmbH & Co. KG mit Sitz in Berlin hinsichtlich der Rechtsberatung und Koordinierung der Schulscheindarlehnsgläubiger der Emittentin erfolgt ist, die weiter fortgeführt werden soll.
- **Ermächtigung des gemeinsamen Vertreters zum Abschluss einer Stillhaltevereinbarung und zu Verhandlungen über Verträge zur Implementierung des Sanierungskonzepts:** Um den weiteren Fortgang des Sanierungsprozesses zu ermöglichen, soll der gemeinsame Vertreter ermächtigt werden, im Namen der Anleihegläubiger eine Stillhaltevereinbarung abzuschließen und die Interessen der Anleihegläubiger im Rahmen der weiteren Verhandlungen über die Verträge zur Implementierung des Sanierungskonzepts zu vertreten.

Sofern die Anleihegläubiger zur Implementierung des Sanierungskonzepts in weitere Verträge mit der Emittentin und/oder den Gläubigern der Finanzierungen einbezogen werden sollen, wird die Emittentin zu einer erneuten Abstimmung ohne Versammlung einladen. In einer solchen Abstimmung würden die Anleihegläubiger (soweit erforderlich) aufgefordert werden, den gemeinsamen Vertreter zu ermächtigen, dem Abschluss dieser Verträge in Vertretung für die Anleihegläubiger zuzustimmen, den Beitritt der Anleihegläubiger zu diesen Verträgen zu erklären oder sonstige für die Implementierung des Sanierungskonzepts benötigte Erklärungen der Anleihegläubiger abzugeben.

B. BESCHLUSSGEGENSTÄNDE UND VORSCHLÄGE ZUR BESCHLUSSFASSUNG

Die Emittentin schlägt vor, die nachfolgenden Beschlüsse zu fassen.

I. Beschlussfassung über die Aufhebung der Negativverpflichtung (*Negative Pledge*)

Die Emittentin unterbreitet den Anleihegläubigern den folgenden Beschlussvorschlag und stellt ihn zur Abstimmung:

Die Überschrift von Ziffer 1 der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„1. Allgemeines; Verfügungen“

“1. General provisions; disposals”

Ziffer 1.5 der Anleihebedingungen wird aufgehoben.

II. Beschlussfassung über den vorübergehenden Verzicht auf die Ausübung von Kündigungsrechten

Die Emittentin unterbreitet den Anleihegläubigern den folgenden Beschlussvorschlag und stellt ihn zur Abstimmung:

Die Anleihegläubiger verzichten bis einschließlich zum 31. Mai 2026 auf das Kündigungsrecht aus Ziffer 4.2 Satz 1 und Satz 2 lit. (b)(i)(C) der Anleihebedingungen sowie auf etwaige gesetzliche außerordentliche Kündigungsrechte wegen einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Emittentin. Die Wirkung einer aufgrund der vorstehend dargestellten Kündigungsrechte erklärten Kündigung entfällt.

Ziffer 4 der Anleihebedingungen wird um die folgende neue Ziffer 4.3 ergänzt:

„4.3 Die Anleihegläubiger verzichten bis einschließlich zum 31. Mai 2026 auf das Kündigungsrecht aus Ziffer 4.2 Satz 1 und Satz 2 lit. (b)(i)(C) der Anleihebedingungen sowie auf etwaige gesetzliche außerordentliche Kündigungsrechte wegen einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Emittentin. Die Wirkung einer aufgrund der vorstehend dargestellten Kündigungsrechte erklärten Kündigung entfällt.“

“4.3 The Noteholders waive their right of termination under Section 4.2 sentence 1 and sentence 2 lit. (b)(i)(C) of the Terms and Conditions up to and including 31 May 2026, as well as any statutory extraordinary termination rights due to a deterioration in the Issuer’s financial circumstances. Any termination declared based on the termination rights described above shall be deemed null and void.”

III. Beschlussfassung über die Streichung des Kündigungsrechts nach Ziffer 4.2 Satz 2 lit. (b)(i)(C) der Anleihebedingungen

Die Emittentin unterbreitet den Anleihegläubigern den folgenden Beschlussvorschlag und stellt ihn zur Abstimmung:

Ziffer 4.2 Satz 2 lit. (b)(i)(C) der Anleihebedingungen wird ersatzlos gestrichen und Ziffer 4.2 Satz 2 lit. (b)(i) der Anleihebedingungen entsprechend wie folgt geändert:

„(i) die Emittentin (A) ist im Sinne von § 17 der Insolvenzordnung zahlungsunfähig oder im Sinne von § 19 der Insolvenzordnung überschuldet, oder (B) stellt ihre Zahlungen ein;“

“(i) the Issuer (A) is insolvent within the meaning of section 17 of the German Insolvency Code or overindebted within the meaning of section 19 of the German Insolvency Code, or (B) ceases to make payments;”

IV. Beschlussfassung über die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters

Die Emittentin unterbreitet den Anleihegläubigern den folgenden Beschlussvorschlag und stellt ihn zur Abstimmung:

Zum gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger wird die Dentons GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Registernummer HRB 101036 B („**Gemeinsamer Vertreter**“), vertreten durch ihren Geschäftsführer Andreas Ziegenhagen, bestellt.

Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.

Der Gemeinsame Vertreter ist jederzeit berechtigt, sein Amt niederzulegen, sofern die Gefahr besteht, dass er für seine Tätigkeit als Gemeinsamer Vertreter nicht bezahlt wird. Der Gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

Der Gemeinsame Vertreter erhält seine Kosten und Aufwendungen erstattet sowie eine angemessene Vergütung auf Stundenbasis in Abhängigkeit von dem angefallenen Aufwand. Sofern und soweit nach einer etwaigen Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin die Vergütung sowie die Kosten und Auslagen des Gemeinsamen Vertreters nicht aus der Insolvenzmasse bezahlt werden, sind diese von den Anleihegläubigern mittelbar aus der auf die Anleihegläubiger entfallende Befriedigungsquote zu bedienen. Die Anleihegläubiger stimmen zu, dass der Gemeinsame Vertreter berechtigt ist, die ihm nach diesem Absatz zustehenden Vergütungen und Auslagenerstattungsansprüche aus Beträgen einzubehalten, die von einem etwaigen Insolvenzverwalter oder sonstigen Dritten zum Zwecke der Zahlung an die Anleihegläubiger an den Gemeinsamen Vertreter geleistet werden und damit die Erfüllung der Honoraransprüche des Gemeinsamen Vertreters aus diesen Erlösen zu bewirken.

Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubigern für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften gemeinsamen Vertreters (entsprechend § 93 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Aktiengesetzes („AktG“)) anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der Gemeinsame Vertreter bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Anleihegläubiger zu handeln. Den Gemeinsamen Vertreter trifft keine Beweislastumkehr analog § 93 Abs. 2 Satz 2 AktG. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist summenmäßig auf EUR 10.000.000,00 beschränkt. Über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.

Der Gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einfacher Mehrheit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG“) abberufen werden.

Die Anleihegläubiger nehmen zur Kenntnis, dass die Dentons Europe (Germany) GmbH & Co. KG die Rechtsberatung und Koordinierung der Schuldscheindarlehensgläubiger der Emittentin im Rahmen der Restrukturierung der Emittentin übernommen hat.

V. Beschlussfassung über die Ermächtigung und Bevollmächtigung des Gemeinsamen Vertreters

Die Emittentin unterbreitet den Anleihegläubigern den folgenden Beschlussvorschlag und stellt ihn zur Abstimmung:

Der Gemeinsame Vertreter wird ermächtigt und bevollmächtigt, im Namen der Anleihegläubiger eine Stillhaltevereinbarung mit der Emittentin abzuschließen. Die Stillhaltevereinbarung wird insbesondere vorsehen, dass die Anleihegläubiger im Zeitraum bis zum 27. März 2026 keine Rechte, die möglicherweise aus den in den Anleihebedingungen vereinbarten oder gesetzlichen Kündigungsgründen resultieren, geltend machen. Der Gemeinsame Vertreter wird die Stillhaltevereinbarung nur abschließen, wenn der Sanierungsgutachter bestätigt hat, dass die Emittentin und die Gruppe bis zum 27. März 2026 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit durchfinanziert sind (einschließlich Deckung des Avalbedarfs). Der Stillhaltezeitraum kann auf Antrag der Emittentin bis maximal zum 31. Mai 2026 verlängert werden, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, insbesondere der

Sanierungsgutachter bestätigt hat, dass die Emittentin und die Gruppe mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für den verlängerten Zeitraum durchfinanziert sind.

Der Gemeinsame Vertreter wird zudem ermächtigt und bevollmächtigt, Verhandlungen über den Abschluss der Verträge zur Implementierung des Sanierungskonzepts zu führen und dabei die Interessen der Anleihegläubiger zu vertreten. Zur Klarstellung: Eine Bevollmächtigung zum Abschluss dieser Verträge zur Implementierung des Sanierungskonzepts ist hiermit nicht verbunden.

C. ZUSTIMMUNG DER EMITTENTIN

Die Emittentin stimmt den Beschlussvorschlägen nach vorstehenden Abschnitten B.I. bis B.V. jeweils bedingungslos zu.

D. ABSTIMMUNGSVERFAHREN SOWIE WEITERE ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN

I. Angabe über die ausstehenden Schuldverschreibungen und Stimmrecht

Gemäß Ziffer 8.3 lit. c) Satz 1 der Anleihebedingungen nimmt an der Abstimmung ohne Versammlung jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennwerts der ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Stimmen können nur in Bezug auf die Stückelungen der Schuldverschreibungen und ganzzahlige Vielfache davon abgegeben werden. Jede Schuldverschreibung im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 gewährt eine Stimme.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 SchVG und Ziffer 8.3 lit. c) Satz 2 der Anleihebedingungen ruht das Stimmrecht, solange die relevanten Schuldverschreibungen der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden.

Der Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen (§ 271 Abs. 2 Handelsgesetzbuch) stehen derzeit keine Schuldverschreibungen der Anleihe zu. Es werden derzeit ferner keine Schuldverschreibungen der Anleihe für Rechnung der Emittentin oder mit ihr verbundener Unternehmen gehalten. Insgesamt stehen daher 80.000 Schuldverschreibungen im Nennwert von insgesamt EUR 80.000.000,00 aus.

II. Rechtsgrundlagen für die Abstimmung ohne Versammlung

Gemäß Ziffer 8.1 Satz 1 der Anleihebedingungen können die Anleihebedingungen durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. SchVG geändert werden. Nach Ziffer 8.1 Satz 2 der Anleihebedingungen können die Anleihegläubiger insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Abs. 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in Ziffer 8.2 der Anleihebedingungen genannten Mehrheiten zustimmen.

Nach Ziffer 8.5 Satz 1 der Anleihebedingungen können die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Anleihegläubiger auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen.

Gemäß Ziffer 8.3 Satz 1 der Anleihebedingungen werden Beschlüsse der Anleihegläubiger entweder in einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff. SchVG) oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung (§ 18 SchVG) getroffen. Nach Ziffer 8.3 lit. b) Satz 1 der Anleihebedingungen werden Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne

Versammlung nach § 18 SchVG getroffen. Nach Ziffer 8.3 lit. b) Satz 3 der Anleihebedingungen regelt die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung.

III. Abstimmungsverfahren

Die Abstimmung ohne Versammlung wird nach den Regeln des SchVG durchgeführt.

Die Abstimmung ohne Versammlung wird von dem Notar Dr. Matthias Horbach mit Amtssitz in Frankfurt am Main als Abstimmungsleiter geleitet (Ziffer 8.3 lit. b) Satz 1 der Anleihebedingungen in Verbindung mit § 18 Abs. 2 SchVG).

Der Abstimmungszeitraum beginnt am **Dienstag, den 10. Februar 2026, um 00:00 Uhr (MEZ)**, und endet am **Donnerstag, den 12. Februar 2026, um 24:00 Uhr (MEZ)**.

Die Anleihegläubiger können ihre Stimme entweder (i) über den Serviceprovider Kroll Issuer Services Limited („**Tabulation Agent**“) (siehe hierzu nachfolgend unter „**IV. Abstimmung über den Tabulation Agent**“) oder (ii) im eigenen Namen, durch einen Bevollmächtigten oder einen (eigenen) Stimmrechtsvertreter (mit Ausnahme des Tabulation Agent) direkt gegenüber dem Abstimmungsleiter (siehe hierzu nachfolgend unter „**V. Abstimmung gegenüber dem Abstimmungsleiter**“) abgeben.

Aus Effizienzgründen wird angeregt, dass die Anleihegläubiger ihre Stimme über den Tabulation Agent abgeben.

IV. Abstimmung über den Tabulation Agent

Anleihegläubiger, die ihre Stimme über den Tabulation Agent als Bevollmächtigten abgeben möchten, müssen sich auf der von dem Tabulation Agent betriebenen Abstimmungsplattform (<https://deals.is.kroll.com/aboenergy>) bis spätestens 9. Februar 2026, 23:59 Uhr (MEZ), registrieren und als Teil des Registrierungsprozesses auch eine Teilnahmeanweisung über die Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main („**Clearstream**“), übermitteln (oder dies veranlassen) und dafür sorgen, dass der Tabulation Agent diese Teilnahmeanweisung über Clearstream bis spätestens zum 9. Februar 2026, 23:59 Uhr (MEZ), erhält. Nach Beendigung dieses Schrittes des Registrierungsprozesses wird die Abstimmungsplattform eine E-Mail an den Anleihegläubiger generieren, welche bestätigt, dass der Registrierungsprozess erfolgreich war, und eine eindeutige Kennungsreferenz (*Unique Identifier Reference*) enthält. Anleihegläubiger, die es versäumen, sich bis zum 9. Februar 2026, 23:59 Uhr (MEZ), zu registrieren und eine Teilnahmeanweisung zu übermitteln, können nicht über den Tabulation Agent abstimmen.

Jede Teilnahmeanweisung muss die folgenden Informationen beinhalten:

- Name und Anschrift des Anleihegläubigers sowie den Gesamtnennbetrag von Schuldverschreibungen, der an diesem Tag im Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben ist;
- den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen, für die ein Anleihegläubiger wünscht, dass der Tabulation Agent (oder sein Bevollmächtigter) als sein Stellvertreter in Bezug auf die Beschlussgegenstände abstimmt;
- den Namen des Direkten Teilnehmers (wie nachstehend definiert) und die Nummer des Depots bei Clearstream; und

- eine Anweisung, die Schuldverschreibungen, die Gegenstand der Teilnahmeanweisung sind, unverzüglich zu sperren, im Einklang mit dem Verfahren wie nachfolgend unter **„3. Verfahren in Bezug auf Clearstream“** beschrieben.

Darüber hinaus müssen Anleihegläubiger den Tabulation Agent bis zum 9. Februar 2026, 23:59 Uhr (MEZ), auf der Abstimmungsplattform anweisen, für oder gegen die Beschlussgegenstände zu stimmen oder sich der Stimme zu enthalten (**„Abstimmungsanweisung“**). Die Abstimmungsanweisung eines Anleihegläubigers an den Tabulation Agent gilt zugleich als Befreiung des Tabulation Agent von den Beschränkungen des § 181 BGB. Durch die Übermittlung einer gültigen Abstimmungsanweisung bevollmächtigt der Anleihegläubiger den Tabulation Agent – automatisch unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB – und weist ihn an, bei der Abstimmung während des Abstimmungszeitraums in der in der Abstimmungsanweisung angegebenen Weise abzustimmen.

Durch Übermittlung einer Teilnahmeanweisung gibt der Anleihegläubiger bestimmte Zusicherungen ab. Wenn der Anleihegläubiger (i) sich ordnungsgemäß auf der Abstimmungsplattform registriert und den Tabulation Agent angewiesen hat und (ii) rechtzeitig bis spätestens zum 9. Februar 2026, 23:59 Uhr (MEZ), eine Teilnahmeanweisung eingereicht hat, gibt der Tabulation Agent während des Abstimmungszeitraums die Stimme im Namen des Anleihegläubigers gemäß der Abstimmungsanweisung ab.

Für jeden Anleihegläubiger muss eine separate Teilnahmeanweisung übermittelt werden. Die in diesem Abschnitt beschriebenen Bevollmächtigungen, Anweisungen und Veranlassungen müssen unwiderruflich sein (siehe nachfolgend unter **„XIII. Keine allgemeinen Widerrufsrechte“**).

Anleihegläubiger, die eine Teilnahmeanweisung einreichen, müssen außerdem sicherstellen, dass Clearstream den Handel mit denjenigen Schuldverschreibungen, die Gegenstand der Teilnahmeanweisung sind, in Übereinstimmung mit dem unten unter **„3. Verfahren in Bezug auf Clearstream“** beschriebenen Verfahren, sperrt.

Ein Anleihegläubiger, der sich für die Abstimmung durch den Tabulation Agent entscheidet, erklärt, dass für den Fall, dass von einem Anleihegläubiger ein rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellter Gegenantrag (wie nachstehend unter **„VII. Ergänzungen der Gegenstände zur Beschlussfassung und Gegenanträge“** definiert) eingereicht wird, der von der Emittentin unterstützt wird, seine vor Einreichung des Gegenantrags erteilte Abstimmungsanweisung entsprechend für einen solchen Gegenantrag ausgeübt werden soll.

Wenn ein rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellter Gegenantrag eingereicht wird, der nicht von der Emittentin unterstützt wird, haben die Anleihegläubiger, die sich für die Abstimmung durch den Tabulation Agent entscheiden, die Möglichkeit, entweder über den Beschlussvorschlag der Emittentin oder über den Gegenantrag abzustimmen. Abstimmungsanweisungen, die vor der Einreichung des Gegenantrags in Bezug auf den Beschlussvorschlag der Emittentin erteilt wurden, bleiben gültig, sofern sie nicht vom Anleihegläubiger widerrufen werden.

Nur Personen, die in den Verzeichnissen von Clearstream als Anleihegläubiger geführt werden (**„Direkte Teilnehmer“**), können Teilnahmeanweisungen an Clearstream übermitteln.

1. Anleihegläubiger, die keine Direkten Teilnehmer sind

Jeder Anleihegläubiger, der kein Direkter Teilnehmer ist, muss dafür sorgen, dass der Direkte Teilnehmer, über den er die Schuldverschreibung hält, oder, dass der Treuhänder, Verwahrer, Vermittler oder die Person, die in ähnlicher Eigenschaft für den Anleihegläubiger handelt, bei

Clearstream in seinem Namen vor Ablauf einer etwaigen von Clearstream gesetzten Frist eine Teilnahmeanweisung einreicht und diese bis zum 9. Februar 2026, 23:59 Uhr (MEZ), bei dem Tabulation Agent eingeht. Anleihegläubiger, die keine Direkten Teilnehmer sind, müssen ihre Depotbank anweisen, eine Teilnahmeanweisung in Bezug auf die Beschlussgegenstände einzureichen, die die betreffende Depotbank, die im Namen des Anleihegläubigers handelt, anweist, den Tabulation Agent (oder seinen Bevollmächtigten) als Bevollmächtigten in Bezug auf die Schuldverschreibungen gemäß dieser Aufforderung zur Stimmabgabe und den Anleihebedingungen und der Teilnahmeanweisung zu ernennen, indem sie eine ordnungsgemäß ausgefüllte und gültige Teilnahmeanweisung gemäß den Anforderungen von Clearstream an Clearstream übermittelt oder für die Übermittlung einer solchen Teilnahmeanweisung an Clearstream sorgt.

2. Weitere Einzelheiten zur Teilnahmeanweisung

Der Erhalt einer Teilnahmeanweisung durch Clearstream von einem Direkten Teilnehmer wird gemäß den Standardverfahren von Clearstream bestätigt und führt zur Sperrung der betreffenden Schuldverschreibungen auf dem Konto des betreffenden Direkten Teilnehmers bei Clearstream, so dass keine Übertragungen in Bezug auf solche Schuldverschreibungen vorgenommen werden können (siehe auch nachfolgend unter „**3. Verfahren in Bezug auf Clearstream**“).

Clearstream übermittelt die von den Direkten Teilnehmern, die entweder für sich selbst oder im Namen der Anleihegläubiger handeln, erhaltene Teilnahmeanweisung elektronisch an den Tabulation Agent. Nach Erhalt einer solchen elektronischen Mitteilung von Clearstream prüft der Tabulation Agent, ob die Angaben bezüglich des Anleihegläubigers mit den Angaben bezüglich des Anleihegläubigers übereinstimmen, die der Anleihegläubiger bei der Registrierung über die Abstimmungsplattform an den Tabulation Agent übermittelt hat. Wenn der Tabulation Agent nach pflichtgemäßem Ermessen festgestellt hat, dass die Angaben übereinstimmen und dass er rechtsgültig angewiesen ist, im Namen des betreffenden Anleihegläubigers abzustimmen, gibt der Tabulation Agent während des Abstimmungszeitraums die Stimmen im Namen des Anleihegläubigers gemäß den in der Abstimmungsanweisung gemachten Angaben in Textform (über E-Mail) gegenüber dem Abstimmungsleiter ab. Der Abstimmungsleiter ist nicht verpflichtet zu überprüfen, ob der Stellvertreter wirksam bevollmächtigt wurde.

Anleihegläubiger können Teilnahmeanweisungen jederzeit bis zum 9. Februar 2026, 23:59 Uhr (MEZ), übermitteln oder dies veranlassen. Den Anleihegläubigern wird empfohlen, sich bei einem Treuhänder, Verwahrer, Vermittler oder einer Person, die in ähnlicher Eigenschaft für den Anleihegläubiger handelt, zu erkundigen, ob dieser Treuhänder, Verwahrer, Vermittler oder die Person, die in ähnlicher Eigenschaft für den Anleihegläubiger handelt, bereits innerhalb einer früheren Frist Anweisungen zur Teilnahme an der Abstimmung erhalten muss. Die von Clearstream festgesetzten Fristen für die Einreichung von Teilnahmeanweisungen können auch vor den entsprechenden Zeitpunkten und Fristen liegen, die in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe angegeben sind.

3. Verfahren in Bezug auf Clearstream

Ein Anleihegläubiger erklärt sich bei der Übermittlung einer Teilnahmeanweisung oder bei der Veranlassung der Einreichung einer solchen Teilnahmeanweisung durch die Depotbank damit einverstanden, dass seine Schuldverschreibungen, die (i) auf dem jeweiligen Konto der jeweiligen Depotbank gehalten werden oder (ii) im jeweiligen Depot bei Clearstream gehalten werden, ab dem Datum des Eingangs der betreffenden Anweisung bei der Depotbank gesperrt werden jeweils bis zum Datum, an dem (x) die betreffende Anweisung und/oder Teilnahmeanweisung rechtsgültig widerrufen wird (näher zu den Voraussetzungen eines Widerrufs unter „**XIII. Keine allgemeinen Widerrufsrechte**“), oder (y) die Ergebnisse der

Abstimmung ohne Versammlung bekanntgegeben werden, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.

Mit Übermittlung der Teilnahmeanweisung veranlasst jeder Anleihegläubiger, dass seine Schuldverschreibungen, die Gegenstand der Teilnahmeanweisung sind, auf seinem Depotkonto mit Wirkung ab dem Tag der Einreichung der Teilnahmeanweisung (einschließlich) gesperrt werden, so dass nach diesem Tag bis zu dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte keine Übertragungen dieser Schuldverschreibungen vorgenommen werden können: (i) der Tag, an dem die betreffende Teilnahmeanweisung wirksam widerrufen wird (näher zu den Voraussetzungen eines Widerrufs unter „**XIII. Keine allgemeinen Widerrufsrechte**“), oder (ii) der Tag der Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse nach Beschlussfassung. Die Schuldverschreibungen müssen in Übereinstimmung mit den Verfahren und den geforderten Fristen von Clearstream gesperrt werden. Der Tabulation Agent ist berechtigt, den Erhalt einer Teilnahmeanweisung als Bestätigung zu verstehen, dass die Schuldverschreibungen auf die vorgenannte Weise gesperrt worden sind. Der Tabulation Agent kann von Clearstream eine schriftliche Bestätigung der Sperrung der Schuldverschreibungen mit Wirkung ab dem Datum der Einreichung der Teilnahmeanweisung verlangen. Falls Clearstream eine solche Bestätigung nicht vorlegt, informiert der Tabulation Agent den Abstimmungsleiter per E-Mail. Der Abstimmungsleiter ist in diesem Fall berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Teilnahmeanweisung zurückzuweisen und, sofern er diese zurückweist, gilt die entsprechende Stimme als nicht abgegeben.

Direkte Teilnehmer ermächtigen Clearstream, ihre Identität gegenüber dem Tabulation Agent, dem Abstimmungsleiter und ihren jeweiligen Rechtsberatern nach Eingang der Teilnahmeanweisung offenzulegen, solange diese Teilnahmeanweisung nicht gemäß den hierin enthaltenen Bestimmungen vor der Offenlegung wirksam widerrufen wurde.

4. Zusicherungen des Anleihegläubigers

Durch Übermittlung (oder Veranlassung einer Übermittlung) einer Teilnahmeanweisung sichert jeder Anleihegläubiger gegenüber der Emittentin, dem Tabulation Agent und dem Abstimmungsleiter zu, dass vom Datum der Übermittlung der Teilnahmeanweisung bis zum letzten Tag des Abstimmungszeitraums (einschließlich), d.h. bis zum 12. Februar 2026, 24:00 Uhr (MEZ):

- die Schuldverschreibungen, die Gegenstand der Teilnahmeanweisung sind, zum Zeitpunkt der Einreichung der Teilnahmeanweisung von ihm oder in seinem Namen bei Clearstream gehalten wurden und weiterhin gehalten werden; und
- diese Schuldverschreibungen in dem Depot, dem diese Schuldverschreibungen bei Clearstream gutgeschrieben sind, gesperrt wurden (und gesperrt bleiben).

V. Abstimmung gegenüber dem Abstimmungsleiter

Alternativ zur Stimmabgabe über die Abstimmungsplattform können die Anleihegläubiger ihre Stimme aber auch direkt gegenüber dem Abstimmungsleiter abgeben, entweder im eigenen Namen, durch einen Bevollmächtigten oder einen (eigenen) Stimmrechtsvertreter (mit Ausnahme des Tabulation Agent).

Anleihegläubiger, die ihre Stimme direkt gegenüber dem Abstimmungsleiter abgeben wollen, müssen innerhalb des Abstimmungszeitraums ihre Stimme in Textform im Sinne des § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs („**BGB**“) sowie den Besonderen Nachweis und einen Sperrvermerk (jeweils wie nachstehend definiert) übermitteln. Anleihegläubiger, die es versäumen, vor dem Ende des Abstimmungszeitraums den Besonderen Nachweis und einen Sperrvermerk zu übermitteln, sind nicht zur Stimmabgabe berechtigt. Eine Registrierung ist

jedoch nicht erforderlich, wenn die Stimme direkt gegenüber dem Abstimmungsleiter abgegeben wird.

Anleihegläubiger, die ihre Stimme direkt gegenüber dem Abstimmungsleiter abgeben wollen, müssen ihre Stimme innerhalb des Abstimmungszeitraums per Post, Fax oder E-Mail an die folgende Adresse senden:

Notar Dr. Matthias Horbach

– Abstimmungsleiter –

Stichwort „ABO Energy-Anleihe 2024/2029-Abstimmung ohne Versammlung“

c/o Schalast & Partner Rechtsanwälte mbB

Mendelssohnstraße 75-77

60325 Frankfurt am Main

Deutschland

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer: +49 69 97 58 31 20

oder per E-Mail an: abstimmung_vote_i_abo_energy@schalast.com

Als Stimmabgabe gilt der Zugang bei dem Abstimmungsleiter.

Darüber hinaus müssen Anleihegläubiger ihren Besonderen Nachweis und Sperrvermerk bis zum Ende des Abstimmungszeitraums (d.h. bis zum 12. Februar 2026, 24:00 Uhr (MEZ)) an den Abstimmungsleiter übermitteln.

Die Stimme, der Besondere Nachweis (wie nachstehend definiert) und der Sperrvermerk (wie nachstehend definiert) müssen dem Abstimmungsleiter während des Abstimmungszeitraums zugehen. Stimmen, die vor oder nach dem Abstimmungszeitraum bei dem Abstimmungsleiter eingehen, werden nicht berücksichtigt und sind wirkungslos.

Anleihegläubiger werden zudem darauf hingewiesen, dass sich der Sperrvermerk (wie nachstehend definiert) auf den gesamten Abstimmungszeitraum beziehen muss. Anleihegläubiger müssen sich den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk (wie jeweils nachstehend definiert) daher rechtzeitig vor Beginn des Abstimmungszeitraums am 10. Februar 2026, 0:00 Uhr (MEZ), von ihrer Depotbank ausstellen lassen und diese anschließend während des Abstimmungszeitraums an den Abstimmungsleiter übermitteln.

Zur Erleichterung und Beschleunigung der Auszählung der Stimmen werden die Anleihegläubiger gebeten, für die Stimmabgabe das Formular zu verwenden, das auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.aboenergy.com/de/unternehmen/anleihe/unternehmensanleihe.php> ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe zum Abruf verfügbar ist („**Stimmabgabeformular**“). Die Wirksamkeit einer Stimmabgabe hängt aber nicht von der Verwendung des Stimmabgabeformulars ab. In das Stimmabgabeformular werden auch etwaige bis dahin rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen (wie nachstehend definiert) aufgenommen. Gehen rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen bei dem Abstimmungsleiter ein, wird das Formular aktualisiert.

Der vom Anleihegläubiger zu übermittelnde „**Besondere Nachweis**“ ist ein von der Depotbank des betreffenden Anleihegläubigers ausgestellter besonderer Nachweis (§ 18 Abs. 4 Satz 1, Abs. 1, § 10 Abs. 3 Satz 2 SchVG), der (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers und (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen

angibt, der dem Depot des Anleihegläubigers am Tag des Auszugs gutgeschrieben ist. Der „**Sperrvermerk**“ ist eine von der Depotbank ausgestellte Bestätigung, dass die betreffenden Schuldverschreibungen während des Zeitraums vom Datum des Besonderen Nachweises bis zum letzten Tag (einschließlich) des Abstimmungszeitraums nicht übertragbar sind. Da sich der Sperrvermerk gemäß Ziffer 8.4 der Anleihebedingungen auf den gesamten Abstimmungszeitraum beziehen muss, müssen Besonderer Nachweis und Sperrvermerk vor Beginn des Abstimmungszeitraums ausgestellt werden.

Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen. Die Vollmacht des Vollmachtgebers an den Vertreter bedarf der Textform im Sinne des § 126b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.aboenergy.com/de/unternehmen/anleihe/unternehmensanleihe.php> abgerufen werden.

Die Vollmachtserteilung ist spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums gegenüber dem Abstimmungsleiter durch Übermittlung der Vollmachtserklärung in Textform (§ 126b BGB) nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte sind ferner spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums ein Besonderer Nachweis und ein Sperrvermerk des Vollmachtgebers sowie (soweit einschlägig) die Vertretungsbefugnis des Vollmachtgebers gegenüber dem Abstimmungsleiter nachzuweisen.

Stimmen, die von einem Bevollmächtigten oder einem Stimmrechtsvertreter (mit Ausnahme des Tabulation Agent) im Namen eines Anleihegläubigers abgegeben werden, ohne dass bis zum Ende des Abstimmungszeitraums eine Vollmacht vorgelegt wird, können von dem Abstimmungsleiter nicht berücksichtigt werden.

Werden Anleihegläubiger durch gesetzliche Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Sachwalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch seinen Insolvenzverwalter) vertreten, so hat der gesetzliche Vertreter bzw. der Sachwalter neben dem Nachweis, dass die von ihm vertretene Person Schuldverschreibungsinhaber ist, seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Form nachzuweisen (z.B. durch eine Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestellungsurkunde). Der Nachweis der Vertretungsbefugnis ist keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Stimmabgabe.

Anleihegläubiger, die als Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder sonstige juristische Person nach deutschem Recht (z.B. als Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, offene Handelsgesellschaft, Unternehmergesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) organisiert sind, werden aufgefordert, sowohl die Vertretungsbefugnis ihrer gesetzlichen Vertreter bis zum Ende des Abstimmungszeitraums als auch die Inhaberstellung der von ihnen vertretenen juristischen Person oder Personengesellschaft in Bezug auf die Schuldverschreibungen nachzuweisen. Der Nachweis der Vertretungsbefugnis kann durch Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem entsprechenden Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere, gleichwertige Bescheinigung erfolgen, wobei ein solcher Nachweis keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung ist. In keinem Fall ist der Vertretungsnachweis in beglaubigter bzw. überbeglaubigter Form vorzulegen. Erfolgt die Abstimmung eines Anleihegläubigers über den Tabulation Agent, obliegt dem Abstimmungsleiter keine Prüfung des entsprechenden Vertretungsnachweises des Abstimmungsleiters.

VI. Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse

Bei der Abstimmung ohne Versammlung ist die Beschlussfähigkeit in Bezug auf die Beschlussvorschläge der Emittentin nach Maßgabe von § 18 Abs. 1 SchVG in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 1 SchVG nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen an der Abstimmung ohne Versammlung teilnimmt („**Erforderliches Quorum**“).

Für den Fall, dass das Erforderliche Quorum nicht erreicht werden sollte, weist die Emittentin bereits jetzt darauf hin, dass beabsichtigt ist, erforderlichenfalls gemäß §§ 18 Abs. 4 Satz 2, 15 Abs. 3 Satz 2 SchVG eine physische Versammlung der Gläubiger zum Zwecke der erneuten Beschlussfassung einzuberufen. Eine solche Versammlung gilt als „zweite Versammlung“ im Sinne des SchVG und wäre im Hinblick auf die Beschlussgegenstände, die zu ihrer Wirksamkeit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte bedürfen, bereits beschlussfähig, wenn die anwesenden Anleihegläubiger wertmäßig mindestens 25 % des ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen vertreten. Im Hinblick auf die Beschlussgegenstände, die zu ihrer Wirksamkeit nur einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte bedürfen, wäre die Versammlung ohne Quorum beschlussfähig. Abstimmungsanweisungen von Anleihegläubigern, die gegenüber dem Tabulation Agent in Bezug auf die Abstimmung ohne Versammlung abgegeben werden, bleiben für die zweite Versammlung gültig, sofern sie nicht nach dem Ende des Abstimmungszeitraums widerrufen werden. Alle Stimmen, die direkt gegenüber dem Abstimmungsleiter abgegeben werden, müssen für die zweite Versammlung erneut abgegeben werden.

Der Beschluss gemäß Ziffer B.IV. dieser Aufforderung zur Stimmabgabe bedarf zu seiner Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (§ 5 Abs. 4 Satz 1 SchVG; Ziffer 8.5 Satz 1 der Anleihebedingungen). Die Beschlüsse gemäß Ziffern B.I., B.II., B.III. und B.V. bedürfen zu ihrer Wirksamkeit jeweils einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (§ 5 Abs. 4 Satz 2 SchVG; Ziffer 8.2 Satz 2 der Anleihebedingungen; Ziffer 8.5 Satz 2 der Anleihebedingungen).

Das Abstimmungsergebnis wird nach dem Additionsverfahren ermittelt. Bei dem Additionsverfahren werden nur die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen gezählt. Berücksichtigt werden alle ordnungsgemäß im Abstimmungszeitraum abgegebenen und mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Stimmen.

VII. Ergänzungen der Gegenstände zur Beschlussfassung und Gegenanträge

Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu den in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe vorgeschlagenen Gegenständen der Beschlussfassung nach Maßgabe der Vorschriften des SchVG eigene Beschlussvorschläge zu unterbreiten („**Gegenantrag**“). Gegenanträge sollten so rechtzeitig gestellt werden, dass diese noch vor dem Beginn des Abstimmungszeitraums den Anleihegläubigern zugänglich gemacht werden können. Die Emittentin wird etwaige ordnungsgemäß gestellte und rechtzeitig zugegangene Gegenanträge unverzüglich auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.aboenergy.com/de/unternehmen/anleihe/unternehmensanleihe.php> veröffentlichen.

Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, können nach Maßgabe der Vorschriften des SchVG verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden („**Ergänzungsverlangen**“). Die neuen Gegenstände müssen spätestens am dritten Tag vor

Beginn des Abstimmungszeitraums im Bundesanzeiger bekannt gemacht sein. Es sei darauf hingewiesen, dass im Bundesanzeiger zu veröffentlichende Dokumente regelmäßig mindestens zwei (je nach Umfang des Dokuments auch mehr) Publikationstage (d.h. Tage, an denen der Bundesanzeiger Veröffentlichungen einstellt) vor der Veröffentlichung an den Bundesanzeiger übermittelt werden müssen. Daher werden die Anleihegläubiger gebeten, etwaige Ergänzungsverlangen spätestens am 2. Februar 2026 mitzuteilen, sodass eine Veröffentlichung voraussichtlich am 5. Februar 2026 erfolgen kann.

Gegenanträge und Ergänzungsverlangen sind vor Beginn des Abstimmungszeitraums in Textform (§ 126b BGB) an den Abstimmungsleiter oder an die Emittentin unter den in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe angegebenen Kontaktdaten zu richten. Bei der Übermittlung eines Gegenantrags und/oder der Stellung eines Ergänzungsverlangens ist ein Nachweis über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen durch Vorlage eines Besonderen Nachweises (dazu oben) zu erbringen. Bei einem Ergänzungsverlangen muss sich aus dem oder den vorgelegten Besonderen Nachweisen ferner ergeben, dass der oder die Anleihegläubiger, der oder die beantragen einen weiteren Gegenstand zur Beschlussfassung zu stellen, (gemeinsam) 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

VIII. Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses

Die Emittentin wird das Abstimmungsergebnis nach dem Ende des Abstimmungszeitraums auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.aboenergy.com/de/unternehmen/anleihe/unternehmensanleihe.php> veröffentlichen. Das Abstimmungsergebnis wird ferner im Bundesanzeiger veröffentlicht.

IX. Rechtsfolge des Zustandekommens der Beschlüsse und Wirksamkeit der Änderung der Anleihebedingungen

Wenn die Anleihegläubiger wirksam über die Beschlussgegenstände gemäß Abschnitt B. beschließen, hat dies insbesondere die Rechtsfolge, dass die gefassten Beschlüsse für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich sind. Dies gilt auch, wenn die Anleihegläubiger an der Beschlussfassung nicht mitgewirkt oder gegen den Beschlussvorschlag gestimmt haben. Eine wirksam beschlossene Änderung der Anleihebedingungen tritt mit Vollziehung in Kraft, das heißt wenn die gefassten Beschlüsse über die vorgeschlagenen Änderungen der Anleihebedingungen bei Clearstream hinterlegt und der Globalurkunde gemäß § 21 SchVG beigelegt wurden. Wenn die Änderungen der Anleihebedingungen in Kraft treten, sind sie für alle Anleihegläubiger verbindlich, unabhängig davon, ob ein Anleihegläubiger den Beschlussvorschlägen zugestimmt oder an der Abstimmung ohne Versammlung teilgenommen hat.

X. Anfechtungsrecht der Anleihegläubiger

Nach dem SchVG hat jeder Anleihegläubiger das gesetzliche Recht, jeden gefassten Beschluss im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung desselben gemäß den Bestimmungen des SchVG anzufechten. Gemäß diesen Bestimmungen müssen die Anleihegläubiger, die an der Abstimmung teilgenommen haben, gegen das Abstimmungsergebnis innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung der Beschlüsse schriftlich Widerspruch erheben, um eine Anfechtungsklage beim zuständigen Gericht einreichen zu können. Die Anfechtung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Anleihebedingungen erfolgen.

XI. Anfragen zur Unterstützung

Anfragen zur Unterstützung beim Ausfertigen und Absenden von Stimmen oder anderen Dokumenten im Zusammenhang mit dieser Aufforderung zur Stimmabgabe sowie Ersuche um

zusätzliche Kopien dieser Aufforderung zur Stimmabgabe oder anderer relevanter Dokumente können an den Abstimmungsleiter, unter den in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe angegebenen Kontaktdaten gerichtet werden. Die Anleihegläubiger können sich ebenfalls an ihre Makler, Händler, ihre Geschäftsbank, ihren Verwahrer oder jeden anderen wenden, um Hilfe bezüglich dieser Aufforderung zur Stimmabgabe zu erhalten.

Alle Fragen bezüglich der Form der Dokumente und deren Gültigkeit, der Form, Teilnahmeberechtigung und Anerkennung der Stimmen (einschließlich des Zeitpunkts des Eingangs) werden von dem Abstimmungsleiter entschieden, wobei dessen Entscheidung vorbehaltlich des anwendbaren Rechts endgültig und bindend ist.

Die Anleihegläubiger sind für die Einhaltung sämtlicher Voraussetzungen für die Teilnahme am Abstimmungsverfahren verantwortlich. Weder die Emittentin noch der Tabulation Agent oder der Abstimmungsleiter sind verpflichtet, die Anleihegläubiger über eine etwaige Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Teilnahme am Abstimmungsverfahren zu informieren.

XII. Abstimmungsleitung

Die Emittentin hat den Notar Dr. Matthias Horbach als Abstimmungsleiter im Zusammenhang mit der Abstimmung ohne Versammlung bestellt. Der Abstimmungsleiter wird die Abstimmung ohne Versammlung durchführen. Der Abstimmungsleiter wird auf der Grundlage der vorgelegten Nachweise die Stimmberechtigung jedes Anleihegläubigers feststellen und ein Verzeichnis der Anleihegläubiger, die an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmen, erstellen. Der Abstimmungsleiter wird auch ein Protokoll über die Abstimmung ohne Versammlung führen. Alle Fragen in Bezug auf die Form von Dokumenten und deren Gültigkeit sowie Fragen zur Form, der Teilnahmeberechtigung (einschließlich des Zeitpunkts des Eingangs) und zur Annahme einer abgegebenen Stimme werden von dem Abstimmungsleiter entschieden, der vorbehaltlich des geltenden Rechts endgültig und verbindlich entscheidet. Der Abstimmungsleiter erhält für seine Dienste eine gesetzliche Gebühr.

XIII. Keine allgemeinen Widerrufsrechte

Alle Abstimmungsanweisungen und Teilnahmeanweisungen, die der Tabulation Agent erhält, und alle Stimmformulare, die der Abstimmungsleiter erhält, können von den jeweiligen Anleihegläubigern nach dem Beginn des Abstimmungszeitraums im Allgemeinen nicht widerrufen werden (es sei denn, es wird ein Gegenantrag eingereicht, der von der Emittentin nicht unterstützt wird). Ein Widerruf einer abgegebenen Stimme kann nach Zugang nur dann erfolgen, wenn vor Beginn des Abstimmungszeitraums ein wichtiger Grund vorliegt.

Wenn das Erforderliche Quorum bei der Abstimmung nicht erreicht wird, bleiben alle Teilnahmeanweisungen oder Abstimmungsanweisungen, die der Tabulation Agent erhalten hat, wirksam, solange sie nicht vom Anleihegläubiger widerrufen werden.

XIV. Absage, Beendigung oder Änderung der Abstimmung ohne Versammlung

Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe behält sich die Emittentin das Recht vor, im Rahmen des anwendbaren Rechts und etwaiger vertraglicher Beschränkungen, vor Beginn des Abstimmungszeitraums nach eigenem Ermessen die Abstimmung ohne Versammlung aus irgendeinem Grund abzusagen, zu beenden oder zu ändern. Die Emittentin wird eine solche Absage, Beendigung oder Änderung unverzüglich in einer öffentlichen Bekanntmachung bekannt geben und veröffentlichen.

XV. Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abstimmung ohne Versammlung

Die Emittentin trägt die Kosten der Abstimmung ohne Versammlung und zahlt alle Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abstimmung ohne Versammlung, mit Ausnahme der Gebühren und Aufwendungen, die einzelnen Anleihegläubigern im Zusammenhang mit der Abstimmung ohne Versammlung entstehen.

XVI. Unterlagen

Vom Tag der Aufforderung zur Stimmabgabe an bis zum Ende des Abstimmungszeitraums stehen den Anleihegläubigern folgende Unterlagen auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.aboenergy.com/de/unternehmen/anleihe/unternehmensanleihe.php> zur Verfügung:

- diese Aufforderung zur Stimmabgabe;
- die Anleihebedingungen;
- eine Vergleichsversion der aktuellen Anleihebedingungen zu den Anleihebedingungen in der Fassung nach Vollzug der in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe vorgeschlagenen Beschlüsse;
- das Stimmabgabeformular (bei Bedarf wird das bereits veröffentlichte Formular aktualisiert);
- das Musterformular für den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk; und
- das Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann.

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt. Das Verlangen ist zu richten an:

ABO Energy GmbH & Co. KGaA

– Anleihe 2024/2029: Abstimmung ohne Versammlung –
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden
Deutschland

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer: +49 (0) 611/267 65-599

oder per E-Mail an: anleihe@aboenergy.com

XVII. Hinweise zum Datenschutz

Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Anleihegläubiger gilt die Verordnung (EU) 2016/679 („**DSGVO**“). Die Emittentin nimmt den Schutz der personenbezogenen Daten ihrer Anleihegläubiger und deren rechtskonforme Verarbeitung sehr ernst. Im Folgenden informiert die Emittentin die Anleihegläubiger über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten:

Die Emittentin verarbeitet zur Verwaltung der Anleihe und der Abstimmung ohne Versammlung die folgenden Datenkategorien der Anleihegläubiger: Kontaktdaten, Anzahl und Gesamtnennbetrag der von den Anleihegläubigern jeweils gehaltenen Schuldverschreibungen, Informationen zu dem depotführenden Institut der Anleihegläubiger, Depotnummer; ggf. Daten zu einem von dem Anleihegläubiger benannten Vertreter. Die

Emittentin verarbeitet diese Daten ausschließlich, um die Verträge über die Schuldverschreibung zu erfüllen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und um gesetzliche Pflichten (z.B. aus dem SchVG) zu erfüllen. Die Emittentin speichert die Daten, solange dies durch gesetzliche Vorschriften (aus dem Steuerrecht und SchVG) vorgegeben ist. Die oben genannten Daten der Anleihegläubiger werden von dem Abstimmungsleiter im Auftrag der Emittentin empfangen und ggf. an die Emittentin sowie weitere Dienstleister, Rechtsanwälte und Steuerberater weitergeleitet, welche die Emittentin bei der Organisation der anstehenden Stimmabgabe unterstützen. Die Emittentin ist für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Anleihegläubiger verantwortlich. Anleihegläubiger können die Emittentin kontaktieren, wenn sie Auskunft über die gespeicherten Daten haben möchten, ein anderes Betroffenenrecht (etwa die Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenherausgabe) geltend machen möchten oder der weiteren Nutzung ihrer Daten widersprechen möchten. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung durch die Emittentin, auch zu den den Anleihegläubigern zustehenden datenschutzrechtlichen Rechten und den Möglichkeiten, die Emittentin zu kontaktieren, sind in den detaillierten Datenschutzhinweisen der Emittentin unter <https://www.aboenergy.com/de/extra/datenschutz.html> zu finden.

XVIII. Wichtige Hinweise

Diese Aufforderung zur Stimmabgabe stellt weder (i) ein Kauf- oder Tauschangebot bzgl. der Schuldverschreibungen noch ein Verkaufsangebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots bzgl. der Schuldverschreibungen noch (ii) ein Angebot, eine Aufforderung zu einem Angebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots für in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einer anderen Rechtsordnung zum Verkauf stehende Wertpapiere dar. Die Aufforderung zur Stimmabgabe gilt nicht in Rechtsordnungen, in denen es rechtswidrig ist, solche Aufforderungen zu machen bzw. zu erhalten bzw. entsprechende Stimmen abzugeben. Die Aufforderung zur Stimmabgabe erfolgt nicht an oder von einer Person, an oder von der es nach den geltenden Wertpapiergesetzen rechtswidrig ist, solche Aufforderungen zu machen oder zu erhalten bzw. entsprechende Stimmen abzugeben. Die Verbreitung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe könnte rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, in deren Besitz diese Aufforderung zur Stimmabgabe gelangt, sollten sich über solche Beschränkungen informieren und sie beachten. Personen, die diese Aufforderung zur Stimmabgabe verbreiten, müssen sich davon überzeugen, dass dies rechtmäßig ist. Jede Nichteinhaltung derartiger Beschränkungen kann eine Verletzung der Wertpapiergesetze des jeweiligen Landes darstellen.

Wiesbaden, im Januar 2026

ABO Energy GmbH & Co. KGaA
(vertreten durch die
Ahn & Bockholt Management GmbH
als persönlich haftende Gesellschafterin)

– Die Geschäftsführung –